

Willi Ambauen
Leimi
6386 Wolfenschiessen

Landrat Nidwalden
Landratssekretariat
Regierungsgebäude
Postfach
6371 Stans

Wolfenschiessen, 10. April 2002

Postulat betreffend die Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen der zweckgebundenen Mineralölsteuer

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Unterzeichnenden unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs. 3 des Landratsgesetzes folgendes

Postulat

Der Regierungsrat wird beauftragt zu überprüfen, welcher Anteil der zweckgebundenen Einnahmen des Kantons aus dem Ertrag der Mineralölsteuer an die Gemeinden weiterzuleiten ist.

Begründung:

1.

Der Bund erhebt gestützt auf das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen und Treibstoffen sowie einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen. Gestützt auf die Bundesgesetzgebung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer erhalten die Kantone aufgrund von mehreren Kriterien Anteile aus dem Ertrag der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Bei der Aufteilung dieser Bundesmittel werden insbesondere die Kosten der Nationalstrassen, aber auch die Kosten der Kantons- und Gemeindestrassen berücksichtigt.

Aufgrund einer Aufstellung der Finanzverwaltung für das Jahr 2001 ist ersichtlich, dass der Kanton Nidwalden in diesem Rechnungsjahr insgesamt 1,22 Mio. Franken für **nicht werkgebundene Mineralölsteueranteile** erhalten hat. Im Jahr 2001 haben die werkgebundenen Mineralölsteueranteile für den Kanton Nidwalden ein Mehrfaches betragen; diese werkgebundenen Anteile betreffen den Bau und den Unterhalt der Nationalstrassen sowie Kantons- hauptstrassen gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Hauptstrassen.

2.

Aus der vorerwähnten Zusammenstellung ist ersichtlich, dass bei der Berechnung der nicht werkgebundenen Mineralölsteueranteile insgesamt 140 km Gemeindestrassen einbezogen wurden. Der Einbezug dieser Gemeindestrassen hat im Jahre 2001 eine Leistung des Bundes im Betrage von Fr. 323'000.– zur Folge gehabt.

3.

Es ist offensichtlich, dass die Gemeinden unterschiedlich belastet sind für den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen. Diesem Umstand wurde bis Ende des Jahres 1981 Rechnung getragen, indem die Gemeinden 25 % des Nettoertrages der Motorfahrzeuggebühren erhielten. Ab dem 1. Januar 1982 erhalten die Gemeinden keine solchen Anteile mehr.

Auch die frühere Leistung an die Gemeinden aufgrund des Ertrages der Mineralölsteuer ist seit den 80er-Jahren entfallen.

In der Zwischenzeit hat insbesondere der Anteil des Kantons am Mineralölsteuerertrag erheblich zugenommen. Es ist deshalb zu prüfen, ob den Gemeinden nicht wenigstens jener Betrag weiterzuleiten ist, der bei der Berechnung des Kantonsanteils aufgrund der Gemeindestrassen anfällt.

4.

Mit der Beteiligung der Gemeinden an diesem Anteil der Mineralölsteuer würden die Gemeinden ihrerseits in die Lage versetzt, einen Teil dieser Mittel weiterzuleiten. Wir denken in diesem Zusammenhang insbesondere an die Eigentümer von Privatstrassen, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

Wir ersuchen den Landrat, das vorliegende Postulat zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

Willi Ambauen

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner: